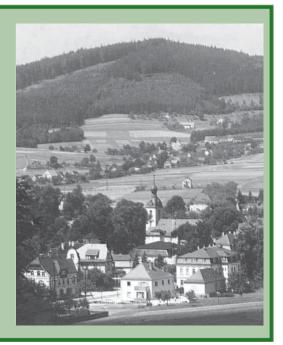
Amtsblatt der Gemeinde Oppach

Mai 2012

Herausgeber: Gemeindeverwaltung



Freiwillige Feuerwehr Oppach

Herzliche Einladung an alle Oppacher und Gäste zu unserem diesjährigen

Depotfest am 19.05.12, ab 15.00 Uhr

Die Kinder können sich freuen auf das Spielmobil mit vielen Überraschungen und die Rundfahrten mit unseren Feuerwehrautos.

Unsere Jugendwehr wird sich mit einer Schauübung vorstellen.

Am Abend wird zu einem zünftigen Tanz ins Depot eingeladen.

Für das leibliche Wohl sorgen wie immer die Kameradinnen und Kameraden der Feuerwehr und örtliche Anbieter.

Wir freuen uns über Ihr Interesse und Kommen!

Beschlüsse des Gemeinderats und seiner Ausschüsse

GEMEINDERAT 41. Sitzung am 19.04.2012

Der Gemeinderat beschließt die Polizeiverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Oppach-Beiersdorf gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen, über das Anbringen von Hausnummern sowie über das Abbrennen offener Feuer.

(13 Ja-Stimmen, 1 Stimmenthaltung)

Anmerkungen: Diese Polizeiverordnung ist eine Neu- und Zusammenfassung der drei bislang gültigen Polizeiverordnungen und gilt im gesamten Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Oppach-Beiersdorf. Die Polizeiverordnung wird in dieser Ausgabe des Amtsblattes öffentlich bekanntgemacht und tritt am 01.06.2012 in Kraft.

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Benutzung des Freibades Oppach.

(14 Ja-Stimmen)

Anmerkungen: Diese Satzung ist eine bearbeitete Neufassung der veralteten Benutzungssatzung aus dem Jahr 2001. Die neue Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in dieser Ausgabe des Amtsblattes in Kraft. An den Eintrittspreisen ändert sich gegenüber dem Vorjahr nichts. Bitte lesen Sie hierzu auch den Artikel zur Eröffnung des Freibades.

Redaktionsschluss

Amtsblatt Juni: **25.05.2012**

Später eingehende Beiträge können keine Berücksichtigung mehr finden.

Voraussichtlicher Erscheinungstermin: 07.06.2012

Der Gemeinderat beschließt auf Grundlage von § 8 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (SächsLadÖffG) die Verordnung zur Regelung verkaufsoffener Sonntage im Jahr 2012 in der Gemeinde Oppach.

(12 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen)

Anmerkung: Die für das Jahr 2012 geltende Verordnung wird in dieser Ausgabe des Amtsblattes öffentlich bekanntgemacht. Nachdem der Gemeinderat einen weiteren verkaufsoffenen Sonntag am 23.12.2012 mehrheitlich abgelehnt hatte, wurde lediglich der 02.02.2012 als verkaufsoffener Sonntag festgelegt – an diesem Tag ist der 1. Advent und Weihnachtsmarkt in Oppach.

Der Gemeinderat beschließt, vom Flurstück 1715/16 der Gemarkung Oppach ca. 800 m² an Herrn Peter Kunze, wohnhaft in Oppach, Kretschamweg 2 a, zu einem Preis von 3.576,00 € zu verkaufen. Ein Ausgleich einer Mehr- oder Minderfläche, die sich auf Grund der Vermessung des Flurstücks 1715/16 ergibt, erfolgt bei Erklärung der Auflassung zum Preis von 4,47 € je m². Die Kosten der gutachterlichen Stellungnahme in Höhe von 107,10 € übernimmt der Erwerber.

(14 Ja-Stimmen)

Der Gemeinderat beschließt, die Flurstücke 1373 und 1376 nicht zu verkaufen und nicht weitergehend zu verpachten. Der vorhandene Pachtvertrag bleibt bestehen.

(14 Ja-Stimmen)

Der Gemeinderat beschließt, die Entscheidung über die der Gemeinde Oppach zum Kauf angebotenen Flurstücke 7/3, 204 b, 205/5, 801/1 und 801/4 zu vertagen und zur Vorberatung in die Ausschüsse zu verweisen.

(10 Ja-Stimmen, 3 Stimmenthaltungen)

TECHNISCHER AUSSCHUSS 24. Sitzung am 05.04.2012

Der Technische Ausschuss erteilt das gemeindliche Einvernehmen für die Errichtung eines Spänelagers sowie die Nutzungsänderung einer Lagerhalle zur Halle für Sägearbeiten und einer Garage zu einem Lagergebäude, Straße der Freundschaft 8.

(6 Ja-Stimmen)

Der Technische Ausschuss erteilt das gemeindliche Einvernehmen für die Errichtung einer Gaube und den Balkonanbau, Heidelbergstraße 44.

(6 Ja-Stimmen)

HINWEISE

Die in den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse behandelten Beschlüsse und Vorlagen in vollem Wortlaut sowie alle Protokolle der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen (soweit bereits bestätigt) können während der Sprechzeiten im Sekretariat der Gemeindeverwaltung Oppach eingesehen werden.

Die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderats Oppach findet am

24. Mai 2012

im Ratssaal des Rathauses statt.

Beginn dieser Sitzung ist um 19.00 Uhr.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, an den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse teilzunehmen.

mpressum

Herausgeber:

Gemeindeverwaltung Oppach

verantwortlich für den redaktionellen Teil: Bürgermeister verantwortlich für den Anzeigenteil: KatCom Computersystem GmbH

August-Bebel-Straße 32 • 02736 Oppach

Internet: www.oppach.de • e-mail: rathaus@oppach.de Tel.: (03 58 72) 3 83-0 • Fax: (03 58 72) 3 83-80

Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien

Konto 3000 210 627 BLZ 850 501 00 Volksbank Löbau-Zittau

Konto 451 7023 901 BLZ 8559 0100 Satz, Druck und Anzeigen:

KatCom

Computersystem GmbH

Zittauer Straße 36

02689 Sohland a.d. Spree

Tel.: (03 59 36) 3 14-0 Fax: (03 59 36) 3 14-22

e-mail:

info@katcom-sohland.de www.katcom-sohland.de

Die Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse werden rechtzeitig durch Aushang an den offiziellen Bekanntmachungstafeln der Gemeinde sowie im Internet unter "www.oppach.de" bekannt gegeben.

Stefan Hornig, Bürgermeister

Achtung!

Wegen Weiterbildungsmaßnahmen zur Doppik bleiben

am **Donnerstag**, **dem 31.05.20012**, die gesamte Gemeindeverwaltung und

am **Dienstag, dem 05.06.2012,** die Abteilung Finanzen (Gemeindekasse, Steuern und Liegenschaften)

der Gemeindeverwaltung Oppach **geschlossen.**

Beschluss

des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Oppach-Beiersdorf vom 26.04.12

Der Gemeinschaftsausschuss beschließt die Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen, über das Anbringen von Hausnummern sowie über das Abbrennen offener Feuer.

(7 Ja-Stimmen)

Hinweis: Die in den öffentlichen Sitzungen des Gemeinschaftsausschusses behandelten Beschlüsse und Vorlagen in vollem Wortlaut sowie alle bestätigten Protokolle der öffentlichen Sitzungen des Gemeinschaftsausschusses können während der Sprechzeiten im Sekretariat der Gemeindeverwaltung Oppach eingesehen werden.

Polizeiverordnung

gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen, über das Anbringen von Hausnummern sowie über das Abbrennen offener Feuer

Auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes in der jeweils gültigen Fassung erlassen der Gemeinderat der Gemeinde Oppach und der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Oppach-Beiersdorf folgende Polizeiverordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt für das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Oppach-Beiersdorf.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Treppen, Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten und Stützmauern.
- (2) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind in öffentlichen Bereichen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Gewässer, Wartehäuschen, Telefonzellen, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte sowie Abfall- und Wertstoffbehälter.

(3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze sowie Anlagen von Freibädern, Friedhöfen und Sportplätzen, für die es keine Benutzungssatzung gibt.

§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen, die weder auf Gewerbe noch auf Beruf hinweisen, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne von § 2 aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.
- (2) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung, der Sondernutzungssatzungen der Gemeinden Oppach und Beiersdorf sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Verbotenes Verhalten auf öffentlich zugänglichen Flächen

Auf Flächen im Sinne von § 2 ist es untersagt.

- Beete, Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten und zu befahren,
- 2. zu nächtigen, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden,
- 3. Zelte oder Wohnwagen aufzustellen,
- aufdringlich oder aggressiv zu betteln, beispielsweise durch hartnäckiges Ansprechen oder in deutlich alkoholisiertem Zustand,
- 5. andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten erheblich zu belästigen,
- Alkohol zu konsumieren, wenn bereits dies aufgrund konkreter Vorgänge unmittelbar erwarten lässt, dass andere Personen erheblich belästigt werden,
- 7. Flaschen oder andere Gegenstände zu zerschlagen,
- Gegenstände außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse liegenzulassen, wegzuwerfen oder abzulagern,
- sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern.
- außerhalb der gekennzeichneten Plätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch andere gestört oder belästigt werden,
- wenn für Kinder aufgestellte Turn- und Spielgeräte von Personen über 12 Jahren benutzt werden,
- Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen,
- 13. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen,
- 14. die Notdurft zu verrichten,
- Spielgeräte, Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen oder zu beschmutzen.
- 16. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen,
- 17. außerhalb gekennzeichneter Wege zu reiten.
- 18. außerhalb der gekennzeichneten Stellen zu baden oder Boot zu fahren,
- 19. Parkwege mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder diese dort abzustellen. Dies gilt nicht für Kinderwagen, Krankenfahrstühle sowie für Kinderfahrzeuge. Eine Nutzung der Parkwege durch das Befahren mit Rollerskates oder Skateboards hat zu unterbleiben,

wenn dadurch andere gefährdet oder

erheblich belästigt werden.

§ 5 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.
- (3) Esist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.
- (4) Die Regelungen des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetzes, des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, des Sächsischen Straßengesetzes, die Vorschriften der Abfallwirtschafts- und gebührensatzung des Landkreises Görlitz sowie die Regelungen der Sondernutzungssatzungen der Gemeinden Oppach und Beiersdorf bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 6 Tierhaltung

- Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden
- (2) Hunde dürfen ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, auf öffentlichen Flächen nicht frei umherlaufen.
- (3) In Grün- und Erholungsanlagen sowie in größeren Menschenansammlungen sind Hunde an der Leine zu führen. Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.
- (4) Den Haltern und Führern von Hunden ist es untersagt, die Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung von ihren Hunden verunreinigen zu lassen. Dennoch dort abgelagerter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.
- (5) Das Halten von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch ihre Körpergröße, Gift oder Verhalten Menschen, Tiere oder Sachen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde durch den Halter unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Bienenbestände dürfen an Wald- und Feldwegen sowie im Innenbereich

- des Ortes nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.
- (7) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Ordnungswidrigkeitsgesetzes, das Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden sowie die Vorschriften der Gesetze zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 7 Schutz der Nachtruhe

- (1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören.
- (2) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Sächsischen Gesetzes über Sonn- und Feiertage bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 8 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen, sowie für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

§ 9 Lärm aus Veranstaltungsstätten sowie von Sport- und Spielstätten

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Aus Lärmschutzgründen dürfen öffentlich zugängliche Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, in der Zeit von 21.00 Uhr bis 06.00 Uhr nicht benutzt werden.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des

Sächsischen Gaststättengesetzes, des Sächsischen Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 10 Haus und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen in der Zeit von 20.00 bis 6.00 Uhr nicht durchgeführt werden. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten sowie das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u. ä. An Sonn- und Feiertagen sind diese Arbeiten gemäß den Regelungen des Sächsischen Sonnund Feiertagsgesetzes verboten.
- (2) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes und des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 11 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 2,50 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

§ 12 Abbrennen offener Feuer

- Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich.
 - Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmate-

- rialien (z. B. Grillbriketts) in handelsüblichen Grillgeräten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.
- (2) Für folgende Traditionsfeuer kann eine Erlaubnis beantragt werden:
 - 1. das Osterfeuer (am Karsamstag),
 - 2. das Hexenfeuer (am 30. April) und
 - 3. das Johannisfeuer (am 24. Juni).
- (3) Die Beantragung genehmigungspflichtiger Feuer gemäß Abs. 2 hat mindestens drei Werktage vor Durchführung des Feuers und unter Verwendung des als Anlage zu dieser Polizeiverordnung beigefügten Formulars beim Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung zu erfolgen.
- (4) Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung oder Schädigung anderer durch Rauch, Verunreinigungen oder Gerüche entsteht.
- (5) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z. B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.
- (6) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetzes, des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauscharmen Wetterlagen werden von dieser Regelung nicht berührt.

§ 13 Zulassung von Ausnahmen

Von den Regelungen dieser Polizeiverordnung kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden und ist grundsätzlich gebührenpflichtig.

Soweit nach sonstigen Vorschriften die Erlaubnis einer anderen Behörde erforderlich ist, entscheidet diese über die Zulassung der Ausnahme.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs.1 des Sächsischen Polizeigesetzes

- handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 3 Abs. 1 plakatiert oder nicht zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
- entgegen § 4 Nr. 1 Beete Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen betritt oder befährt,
- entgegen § 4 Nr. 2 nächtigt und dadurch andere Personen erheblich belästigt,
- 4. entgegen § 4 Nr. 3 Zelte oder Wohnwagen aufstellt,
- 5. entgegen § 4 Nr. 4 aufdringlich oder aggressiv bettelt
- entgegen § 4 Nr. 5 andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten erheblich belästigt,
- entgegen § 4 Nr. 6 Alkohol zu sich nimmt, wenn bereits dies aufgrund konkreter Vorgänge unmittelbar erwarten lässt, dass andere Personen erheblich belästigt werden,
- 8. entgegen § 4 Nr. 7 Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt,
- entgegen § 4 Nr. 8 Gegenstände außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse liegenlässt, wegwirft oder ablagert,
- entgegen § 4 Nr. 9 sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperren überklettert,
- entgegen § 4 Nr. 10 außerhalb der gekennzeichneten Plätze spielt oder sportliche Übungen treibt und damit andere stört oder belästigt,
- entgegen § 4 Nr. 11 Turn- und Spielgeräte benutzt,
- entgegen § 4 Nr. 12 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
- entgegen § 4 Nr. 13 Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
- entgegen § 4 Nr. 14 die Notdurft verrichtet,
- entgegen § 4 Nr. 15 Spielgeräte, Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt oder beschmutzt,
- 17. entgegen § 4 Nr. 16 Schieß- Wurfoder Schleudergeräte benutzt,
- 18. entgegen § 4 Nr. 17 außerhalb gekennzeichneter Wege reitet,
- entgegen § 4 Nr. 18 außerhalb der gekennzeichneten Stellen badet oder Boot fährt,
- entgegen § 4 Nr. 19 Parkwege mit Kraftfahrzeugen befährt oder dort abstellt; Parkwege mit Rollerskates oder Skateboards benutzt und

- andere dadurch gefährdet oder erheblich belästigt,
- entgegen § 5 Abs. 1 Wertstoffe außerhalb der erlaubten Zeiten in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft,
- entgegen § 5 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt,
- 23. entgegen § 5 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
- 24. entgegen § 6 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,
- 25. entgegen § 6 Abs. 2 Hunde frei herumlaufen lässt,
- entgegen § 6 Abs. 3 Hunde nicht anleint oder mit einem Maulkorb ausstattet.
- 27. entgegen § 6 Abs. 4 Verunreinigungen durch ihre Hunde nicht unverzüglich beseitigt,
- entgegen § 6 Abs. 5 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt.
- 29. entgegen § 6 Abs. 6 Bienenbestände so aufstellt, dass Wegbenutzer oder Anlieger gefährdet werden,
- entgegen § 7 Abs. 1 die Nachtruhe anderer mehr als vermeidbar stört, ohne eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 12 zu haben,
- 31. entgegen § 8 Abs. 1 Rundfunkund Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
- 32. entgegen § 9 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
- 33. entgegen § 9 Abs. 2 Sport- und Spielplätze benutzt,
- 34. entgegen § 10 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
- 35. entgegen § 11 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
- entgegen § 11 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 10 Abs. 2 anbringt,
- 37. entgegen § 12 Abs. 1 genehmigungspflichtige offene Feuer ohne Erlaubnis abbrennt oder bei genehmigungsfreien offenen Feuern die Bedingungen nicht einhält,

- entgegen § 12 Abs. 2 genehmigungspflichtige Traditionsfeuer ohne Erlaubnis abbrennt,
- entgegen § 12 Abs. 4 die Anforderungen an offene Feuer nicht einhält.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 13 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Sächsischen Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit Verwarnungsgeld oder Geldbuße bis höchstens 1.000,- € geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am 01.06.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die bislang gültigen Polizeiverordnungen der Verwaltungsgemeinschaft Oppach-Beiersdorf und der Gemeinde Oppach außer Kraft.

Oppach, den 27.04.2012





Hinweis: Anlage s. S. 7

Verordnung

zur Regelung verkaufsoffener Sonntage im Jahr 2012 in der Gemeinde Oppach

Auf der Grundlage von § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (SächsLadÖffG) vom 01.12.2010 hat der Gemeinderat am 19.04.2012 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 — Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Verkaufsstellen im Gebiet der Gemeinde Oppach.

§ 2 — Regelungsinhalt

Als verkaufsoffener Sonntag wird der 02.12.2012 festgelegt. An diesem Tag dürfen die Verkaufsstellen von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 3 — Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oppach, den 20.04.2012





15 Dienstag 16 Min 5 Steuern!

An alle Steuerzahler zur Erinnerung!

Am 15. Mai 2012 sind folgende Steuern

fällig: - Grundsteuer

- Gewerbesteuer
- Pacht

Wir bitten Sie, Ihr **Kassenzeichen** bei der Zahlung anzugeben.

Bitte halten Sie den Zahlungstermin ein. Bei verspäteter Zahlung werden zusätzlich Mahngebühren und Säumniszuschläge fällig.

Zur Vermeidung dieser Kosten empfehlen wir das Abbuchungsverfahren.

Corinna Schmidt, Gemeindekasse

15. MAI 2012 - DIE BADESAISON BEGINNT!

Traditionell beginnt auch in diesem Jahr ab 15. Mai die Badesaison und wie immer sind alle Wasserratten, die sich gerne auch in kühlerem Nass tummeln, dazu herzlichst eingeladen. Na-

türlich findet die Eröffnung nur statt, wenn uns der Wettergott hold ist.

Jedes Jahr bedarf es erst einmal viel Arbeit, um das gesamte Freibadgelände und die Badebecken nach den Wintermonaten wieder herzurichten. Umso ärgerlicher ist es, wie sich manche Badegäste benehmen. In diesem Zusammenhang bitten wir alle Besucher des Freibades, sich an die für das Freibad Oppach gültige Benutzungsordnung zu halten. Der Gemeinderat hat hierzu am 19.04.2012 eine neue Benutzungssatzung beschlossen, die auf den Seiten 8 und 9 abgedruckt ist.

Als Bademeister und Objektverantwortlicher ist wieder Herr Uwe Kutschke tätig. Er wird sich zusammen mit seinen Helfern täglich um eine gute Wasserqualität kümmern und für Ordnung und Sicherheit im Freibad sorgen.

Die Bewirtschaftung des Kiosks sichert weiterhin Herr Christoph Horn ab. Er und seine Mitarbeiter werden wieder bemüht sein, die Wünsche der hungrigen Gäste zu erfüllen.

Nun können wir uns nur noch schönes Wetter wünschen, so dass die Badesaison durchgängig bis 15.09.2012 möglich ist.

ÖFFNUNGSZEITEN FREIBAD:

MAI: Montag – Freitag 13 – 19 Uhr Samstag 12 – 19 Uhr Sonn- und Feiertag 10 – 19 Uhr

JUNI - AUGUST:

Montag – Freitag 13 – 20 Uhr Samstag 12 – 20 Uhr Sonn- und Feiertag 10 – 20 Uhr

SEPTEMBER:

Montag – Freitag 13 – 19 Uhr Samstag 12 – 19 Uhr Sonn- und Feiertag 10 – 19 Uhr

Wetter- bzw. ferienbedingt sind andere Öffnungszeiten möglich.

Während der Sommerschulferien vom 23.07. – 31.08.2012 öffnet unser Freibad bei entsprechendem Badewetter täglich bereits um 10.00 Uhr!

Eintrittspreise Tageskarten

(unverändert zu 2011):

Erwachsene 2,00 €

Schüler/Studenten/Azubis, Behinderte, Jugendliche (16-17 Jahre) 1,50 €

Kinder (3-15 Jahre) 1,00 €

Zusätzliche Angebote sind die 7-er Karte (7 x bezahlen – 8 x baden), Jahreskarten, Ermäßigungen für Familien und Gruppen und der ermäßigte Eintritt ab 18.00 Uhr.

Das Freibad Oppach bietet Ihnen ein Schwimmerbecken mit 50-m-Bahnen und 3-m-Sprungturm sowie eine Röhrenrutsche.

Für die Kleinen gibt es ein Kinderplanschbecken, Klettergerüst und Buddelkasten.

Außerdem gibt es große Liegewiesen, einen Beach-Volleyball-Platz sowie zwei Tischtennisplatten.

Die Ausleihe von Liegen sowie Bällen und anderen Sportgeräten ist möglich.

Abgerundet wird das Angebot von einem Imbissangebot am Kiosk und behindertengerechten sanitären Einrichtungen.

Für telefonische Anfragen oder Informationen steht Ihnen unser Bademeister während der Öffnungszeiten des Freibades unter 035872/32434 zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen viel Freude und einen angenehmen Aufenthalt in unserem Freibad.

Ihre Gemeindeverwaltung

Antrag auf Durchführung eines Feuers gemäß § 12 der Polizeiverordnung

Antragsteller/in:			
Name, Vorname:			
Wohnanschrift:			
Angaben zum Feuer:			
Datum/Uhrzeit:			
Art:			
genaue Ortsbezeichnung:			
falls Feuer auf fremden Grund und	d Boden durchgeführt werden soll:		
Name und Anschrift des Grundstücks	seigentümers:		
	Unterschrift des Grundstückseigentümers		
Verantwortliche/r für das Feuer (nur falls abweichend von Antragssteller/in):			
Name, Vorname:			
Wohnanschrift:			
Datum	Unterschrift Antragsteller/in		
Das beantragte Feuer wird / wird nicht genehmigt.			
Ort/Datum	Ortspolizeibehörde		

Gemeinde Oppach

Satzung

über die Benutzung des Freibades Oppach

Auf Grundlage von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat Oppach am 19.04.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

 Das Freibad Oppach ist eine öffentliche Einrichtung. Es dient insbesondere der Erholung und der sportlichen Betätigung der Bevölkerung sowie der Förderung der Gesundheit

§ 2 Allgemeines

- Diese Benutzungssatzung regelt Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibadgelände und gilt für alle Besucher.
- Mit dem Betreten der Einrichtung erkennt der Besucher die Bestimmungen dieser Benutzungssatzung als verbindlich an.
- Die Einrichtungen und Anlagen des Freibades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Besucher für den Schaden.
- 4. Der von der Gemeindeverwaltung beauftragte Objektverantwortliche des Freibades ist für die Einhaltung dieser Satzung zuständig. Er kann Personen, die gegen diese Satzung verstoßen, nach vorheriger Ermahnung aus dem Freibad verweisen.

§ 3 Öffnungszeiten

- Das Freibad ist grundsätzlich vom 15. Mai bis 15. September eines jeden Jahres geöffnet. Witterungsbedingt sind Änderungen möglich.
- Die täglichen Öffnungszeiten werden entsprechend den Jahreszeiten festgesetzt und am Eingang des Freibades bekannt gemacht.
- Aus besonderen Gründen (Bauarbeiten, Veranstaltungen u. ä.) kann die Benutzung des Freibades oder von Teilen davon eingeschränkt werden.
- 4. Witterungsbedingt können die Öffnungszeiten verändert oder das Freibad geschlossen werden.
- 5. Aus den in den Ziffern 3 und 4 genannten Gründen erwachsen keine Ansprüche gegenüber der Gemeindeverwaltung.

§ 4 Gebühren

- Die Benutzung des Freibades ist gebührenpflichtig. Grundlage für die Gebührenerhebung ist die jeweils gültige "Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Freibades Oppach".
- Jeder Besucher muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein. Diese ist auf Verlangen dem Personal des Freibades vorzuzeigen.
- Liegestühle, Tischtennisspiele und andere Sportgeräte können, solange der Vorrat reicht, gegen entsprechende Benutzungsgebühr ausgeliehen werden. Bei Verlust oder Beschädigung ist Ersatz zu leisten.

§ 5 Zutritt

- Das Freibad darf nur über den Haupteingang mit der Kasse betreten werden.
 Illegaler Zutritt ziehen Hausverbot und Schadensersatzforderungen nach sich. Der illegale Zutritt außerhalb der Öffnungszeiten wird als Hausfriedensbruch verfolgt.
- Eintrittsschluss ist 30 Minuten vor Schließung des Freibades. Das Badebecken ist 15 Minuten vor Schließung des Freibades zu verlassen.
- Kindern bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres, Blinden und Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht fortbewegen oder aus- und ankleiden können, ist der Zutritt und Aufenthalt im Freibad nur in Begleitung einer mindestens 18 Jahre alten Begleitperson gestattet. Die besondere Aufsichtspflicht obliegt allein der Begleitperson.
- 4. Der Zutritt ist Personen nicht gestattet, die
 - an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit leiden (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden),
 - offene Wunden haben.
 - unter Einfluss berauschender Mittel stehen.
 - Tiere, Fahrräder oder motorbetriebene Fahrzeuge mit sich führen.

§ 6 Verhalten

- 1. Die Besucher sollen sich so verhalten, dass Sitte und Anstand nicht verletzt, Ruhe und Ordnung nicht beeinträchtigt und andere weder gefährdet noch belästigt werden.
- Den Besuchern ist es nicht gestattet, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.
- Der Aufenthalt im Wasser ist nur mit üblicher Badebekleidung gestattet.

- Kleinkinder sollen im Wasser Badebekleidung tragen. Die Badebekleidung darf nicht im Badebecken gewaschen werden.
- Der Badegast hat sich vor Benutzung des Schwimmbeckens zu duschen. Die Duschen sind nach Gebrauch zu schließen.
- Das Schwimmbecken darf von Nichtschwimmern nicht benutzt werden. Eine Ausnahme hiervon stellt der Schwimmunterricht unter Anleitung einer dafür ausgebildeten Person dar.
- 6. Die Benutzung der Sprunganlage und der Rutsche ist nur nach Freigabe durch das Personal gestattet. Es darf nur in Längsrichtung gesprungen werden, wobei sich der Springer zu vergewissern hat, ob dies ohne Gefährdung anderer möglich ist.
- Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Hineinwerfen anderer Personen in das Becken sowie das Unterschwimmen des Sprungbereiches sind untersagt.
- Das Rauchen ist nur außerhalb des Umkleide, Sanitär- und Badebereiches gestattet.
- 9. Fundgegenstände sind beim Personal des Freibades abzugeben.
- 10. Die Duschräume sind nur für den Zweck der Körperreinigung vorgesehen. Der sonstige nicht zweckgemäße Aufenthalt in den Duschräumen ist nicht gestattet. Die Verwendung von Seife oder ähnlichem außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
- 11. Abfälle (Flaschen, Gläser, Dosen, Papier u. ä.) sind in die vorgesehenen Abfallbehälter zu geben.
- 12. In Fällen von Gruppenbesuchen (Schule, Kindertagesstätte u. ä.) hat die hierfür zuständige Aufsichtsperson für die Einhaltung der Benutzungssatzung zu sorgen. Diese Aufsichtspersonen haben während der gesamten Dauer des Gruppenbesuches anwesend zu sein.
- 13. Rettungswege sind frei zu halten und nicht durch Fahrzeuge zu verstellen.

§ 7 Haftung

- Die Benutzung des Freibades einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr des Besuchers.
- Es wird keine Haftung für Schäden übernommen, die durch Zuwiderhandlung gegen die Anweisungen des Personals oder durch unsachgemäße Benutzung der Einrichtung entstanden sind.
- Für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen mitgebrachter Sachen wird keine Haftung übernommen.

§ 8 Ausnahmen

Diese Benutzungssatzung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Satzung bedarf.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 19.04.2001 außer Kraft.

Oppach, den 20.04.2012





Hinweis nach § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Stefan Hornig, Bürgermeister

Bei einem gemeinsamen Abendessen klang die Versammlung in geselliger Runde aus.

Anmerkung:

Von Rechts wegen sind all diejenigen Bürgerinnen und Bürger Mitglieder der Jagdgenossenschaft Oppach, die im Besitz von bejagbaren Grundstücken auf der Flur der Gemeinde Oppach sind und nicht zu einem selbstständigen Eigenjagdbezirk gehören.

Verkauf von Natursteinplatten

Die Gemeinde Oppach beabsichtigt, ca. 20 m² Natursteinplatten (Granitkrustenplatten) aus dem Bestand des Bauhofes gegen Gebot zu verkaufen.

Interessenten geben bitte bis zum 24.05.2012 ihr schriftliches Angebot im Rathaus der Gemeinde Oppach ab oder senden es per Fax an 035872/38380 oder E-Mail an rathaus@oppach.de.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Natschke, Tel.035872/38316.

Bettina Natschke, Amt Bauen und Ordnung

Information der Jagdgenossenschaft Oppach

Am 04.04.2012 fand in der Gaststätte "Heiterer Blick" die Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Oppach für das Jagdjahr 2011/12 statt.

Der Vorsitzende des Vorstandes der Jagdgenossenschaft Oppach, Herr Hartmut Wünsche, erstattete den anwesenden Mitgliedern Bericht über die geleistete Arbeit und dankte der Gemeindeverwaltung für die Unterstützung bei der Kontoführung der Jagdgenossenschaft. Der Versammlungsleiter Herr Gerhard Schulze informierte zum Kassenstand der Jagdgenossenschaft. Beide Berichte wurden von den anwesenden Mitgliedern mit Beschluss bestätigt. Anschließend informierte Herr Eberhart Tischer über die Jagddurchführung im abgelaufenen Jagdjahr.

Da die 5-jährige Amtszeit des Vorstandes der Jagdgenossenschaft im April 2012 endete, musste ein neuer Vorstand gewählt werden.

In geheimer Wahl wurden die 6 Mitglieder des Vorstandes der Jagdgenossenschaft Oppach neu gewählt. Direkt im Anschluss konstituierte sich der neue Vorstand wie folgt:

Vorsitzender Hartmut Wünsche stellv. Vorsitzender Eckehard Ellmer
1. Beisitzer Gerhard Schulze stellv. 1. Beisitzer Eberhard Tischer
2. Beisitzer Gotthard Eckhardt stellv. 2. Beisitzer Bernd Krautschuk

Die Amtszeit des neuen Vorstandes läuft bis April 2017.

Herr Horst Münch, welcher als Vertreter des Bürgermeisters an der Vollversammlung teilnahm, dankte im Auftrag der Gemeindeverwaltung und des Bürgermeisters dem Vorstand für die geleistete ehrenamtliche Arbeit und wünschte den neu gewählten Vorstand viel Erfolg bei der Bewältigung der Aufgaben in der laufenden Periode.

Revierförster Herr Morgenstern, welcher an der Vollversammlung teilnahm, informierte in seinem Vortrag die Anwesenden über die Arbeit des Staatsbetriebes Sachsenforst und die Angebote an Dienstleistung, Beratung und Unterstützung für Waldbesitzer. Seine umfangreichen Ausführungen wurden mit großem Interesse von den Anwesenden verfolgt und sein Beratungsangebot dankend angenommen.

Des Weiterem wurde der Antrag unseres Jägers Herrn Tischer, den Weidgenossen Herrn Mirko Kleinstück als Mitpächter in den laufenden Pachtvertrag aufzunehmen, von der Vollversammlung bestätigt.



Sehr geehrte Freunde,

es wurde schon zu einer Tradition, dass Dank der guten Zusammenarbeit der Gemeinden der Fünfgemeinde die Bürger von beiden Seiten der Grenze auf dem Jüttelsberg, unter dem Fernsehturm, regelmäßig zusammenkommen.

Erlauben Sie mir, dass ich alle, die unsere Landschaft und Natur gern bewundern,

zum 11. Treffen am Sonntag, dem 27. Mai 2012, um 14 Uhr auf den Jüttelsberg in Schluckenau/Königswalde einlade.

Wie üblich werden Sitzplätze, gezapftes tschechisches Bier und Bratwurst – kurz gesagt alles, was zu solchen Treffen gehört und die gute Stimmung angenehm macht, vorbereitet sein. Die Erfrischung wird schon einige Stunden vor dem offiziellen Beginn beginnen! Zum Anhören und Tanz spielt die beliebte Kapelle "Peleton".

So wie in den vergangenen Jahren hören Sie auch in diesem Jahr keine lange Ansprachen und sehen die Bürgermeister nicht mit Krawatten. Sie treffen hier aber viele alte Bekannte und Zeitzeugen. Sie haben die Möglichkeit zum Beisammensein, sich gemeinsam zu unterhalten und neue Kontakte zu knüpfen. Ich hoffe, dass unser Treffen in guter Stimmung umd angenehmer Atmosphäre verlaufen wird und dass das Wetter für uns viel Sonnenschein bereithält.

Ich freue mich auf ein Treffen mit allen, die an dieser Veranstaltung teilnehmen.

Eva Džumanová, Bürgermeisterin

Informationsveranstaltung des **AZV** "Obere Spree"

Der Anschlussgrad an die zentrale Abwasserentsorgung in der Gemeinde Oppach ist mit 98 % sehr hoch. Dennoch werden einige wenige Grundstücke im Ortsgebiet aus verschiedenen Gründen auch zukünftig nicht an die zentrale Abwasserkanalisation angeschlossen werden können.

Auf Grundlage eines Erlasses des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft müssen alle Grundstückseigentümer, deren Abwässer dauerhaft dezentral entsorgt werden, ihre herkömmlichen Anlagen bis 31.12.2015 in vollbiologische Kleinkläranlagen oder geschlossene Sammelgruben umrüsten.

Für die betroffenen Grundstückseigentümer sowie für alle anderen interessierten Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Oppach findet am

Dienstag, dem 05.06.2012, 19.00 Uhr

im Ratssaal des Rathauses Oppach eine Informationsveranstaltung des AZV "Obere Spree" statt. Der Geschäftsführer des AZV wird über alle zu diesem Thema relevanten Sachverhalte informieren und Fragen beantworten

Die betroffenen Grundstückseigentümer werden in den nächsten Tagen persönlich angeschrieben und eingeladen.

> Stefan Hornig, Bürgermeister und Vorsitzender des AZV "Obere Spree"

Mitteilung aus der **Bibliothek**

Am 23. und 30. Mai 2012 bleibt die Bücherei wegen Urlaub geschlossen.

Margret Schmidt



Informationen aus dem Haus des Gastes



"Schützenhaus"

Liebe Einwohner, werte Gäste unserer Gemeinde,

ab dem 07.05.2012 gelten im Haus des Gastes "Schützenhaus" wieder die erweiterten Öffnungszeiten.

Das Büro ist dann wie folgt geöffnet:



Montag Dienstag Donnerstag Freitag

13.00 - 16.00 Uhr 13.00 - 18.00 Uhr 13.00 - 16.00 Uhr 13.00 - 16.00 Uhr

Telefonisch erreichen Sie uns unter 035872/32054. Kontakt per E-Mail ist unter "tourist-oppach@t-online.de" möglich. Außerhalb der Öffnungszeiten können Sie uns gern eine Nachricht auf den Anrufbeantworter sprechen.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Karin Altermann und Sylvia Mastalir

Liebe Einwohner und Gäste der Gemeinde Oppach und Nachbargemeinden,

im Haus des Gastes "Schützenhaus" in Oppach findet

Freitag, 11. Mai 2012, von 15.00 - 18.30 Uhr die nächste DRK-Blutspendenaktion

DANKE für Ihre Hilfsbereitschaft!

Abfuhrtermine



Gelbe Tonne Donnerstag 31. Mai 2012

Problemmüllsammlung

Am Mittwoch, 23. Mai 2012, steht in der Zeit von 15.30 Uhr bis 17.00 Uhr das Schadstoffmobil zur Entgegennahme Ihres Problemmülls hinter der Bushaltestelle "An der Auemühle".

SOWAG informiert Die

Sehr geehrte Kunden,

auf der Grundlage der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) vom 20. Juni 1980 §5 Absatz 3 geben wir bekannt:

Wegen dringender Arbeiten am Wasserversorgungsnetz ist die Trinkwasserlieferung in Oppach (außer Ortsteil Picka) am

Mittwoch, dem 23.05.2012, in der Zeit von 08:00 bis 16:00 Uhr

eingeschränkt. Im gesamten Versorgungsgebiet ist in dieser Zeit mit einem Druckabfall um 3,0 bar zu rechnen. In den Höhenlagen kann die Trinkwasserversorgung total unterbrochen sein. Die Versorgung des Ortsteiles Picka erfolgt über eine eigene Versorgungszone, die von der Maßnahme nicht betroffen ist.

Bitte denken Sie daran:

Vor der Einschränkung der Trinkwasserversorgung:

ausreichend mit Trinkwasser bevorraten alle Zapfstellen (Wasserhähne) schließen

 Warmwassergeräte und Warmwasserspeichergeräte im Interesse der Gerätesicherheit ausschalten bzw. mittels Stecker vom Netz trennen

Während der Einschränkung der Trinkwasserversorgung:

- Zapfstellen(Wasserhähne) geschlossen halten
- keine Wasch- und Spülautomaten in Betrieb nehmen

Nach der Einschränkung der Trinkwasserversorgung:

 Zapfstellen (Wasserhähne, aber keine Mischbatterien) langsam öffnen, um eventuelle Lufteinschlüsse und Trübungen zu beseitigen

HINWEIS: Auch während der Einschränkung der Trinkwasserversorgung sind alle Rohrleitungen als wasserführend zu betrachten!

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis.

Ihr Wasserversorgungsunternehmen SOWAG mbH Zittau

FREIWILLIGE FEUERWEHR OPPACH

Unsere nächsten Dienste:

16.05.12 19.00 Uhr Vorbereitung
Depotfest
verantwortlich: Kamerad Peter Kunze

19.05.12Depotfest

01.06.12 18.00 Uhr Dienstsport (Fahrradtour)

verantwortlich: Kamerad Heinz Friedrich

Dienste der Jugendwehr:

11.05.12 17.00 Uhr Ausbildung Löschangriff

19.05.12Depotfest

Neues aus der Kita "Pfiffikus"

Hort Am 30. April hatten wir den Osterhasen zu uns in den Hort eingeladen, da das angesagte Regenwetter die Osternestersuche auf der Wilhelmshöhe nicht zuließ. Beim lustigen Märchenspiel "Hase und Igel" kam der Spaß nicht zu kurz und natürlich fand auch jedes Hortkind sein Osterkörbchen. (Psst! Vielen Dank an den Elternrat.) Auch die Osterferien verbrachten wir in gemütlicher Runde

Neben Kino- und Spielzeugtag bastelten wir auch dekorative Blüten, die auf unserem Tipplmarkt erworben werden können. Mit dem Erlös aus dem Tipplmarkt wollen wir unseren Spaß- und Spielnachmittag anlässlich des Muttitags mit vielen Überraschungen finanzieren. Auf ein gutes Gelingen und ein schönes Fest hoffen

die Hortpfiffikusse

Neues aus der Kita "Phihhikus"

Kita Am 16. April bekamen wir im Rahmen unseres Leseprojektes Besuch von der Puppenbühne. Ein Puppenspieler gestaltete für und vor allem mit den Kindern nach

H. C. Andersen das "Märchen vom Feuerzeug". Zwischendurch machte er lustige Übungen mit den Kindern, bat sie um Hilfe und ging auf die Kinder ganz phantastisch ein. Am Schluss durften die Kinder alle Kulissen anfassen und sogar in die drei Schatzkisten mit "Modeschmuck-Schnick-Schnack", "Silber und Gold" anfassen und behalten, was



am Finger kleben blieb. Es war für alle ein ganz zauberhafter Vormittag.



Endlich lässt sich die Frühlingssonne blicken, aber leider können wir den Garten am Haus nicht nutzen. Die alten Abwasserrohre müssen erneuert werden. Und so herrscht ein interessantes und aufregendes Baugeschehen um unsere Kita. Die Kinder schauen, staunen, ahmen nach und baggern im Spiel nun ganz besonders intensiv. Die fleißigen Bauarbeiter wollen alles ganz ordentlich machen, denn am 30. Juni zu unserem Sommerfest soll der Garten wieder ganz schön sein.

Pflege mit helfen. Denn eine Speise ohne Kräuter ist wie ein Sommer ohne Sonne.

In Vorbereitung unseres Sommerfestes sind wir auch in diesem Jahr für jede Unterstützung dankbar.

Wer gern eine Sachspende für die Tombola abgeben möchte, kann dies in der Kita oder im Hort tun. Wer die Einrichtung mit einer Geldspende unterstützen möchte, kann diese gern auf das

Konto 3000 210 627 BLZ 850 501 00 bei der Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien oder auf das

Konto 4517 023 901 BLZ 855 901 00 bei der Volksbank Löbau-Zittau überweisen Kennwort: "Sommerfest".

Erinnern möchten wir noch daran, dass am Tag nach Himmelfahrt (18.05.2012), entsprechend unserer Satzung die Einrichtung geschlossen bleibt.

Das Pfiffikus-Team

In den Gruppen haben die Vorbereitungen zum Muttertag begonnen. Es wird gewerkelt und geübt – alle Kinder wollen ihren Muttis eine Freude machen.



Vom Baumarkt OBI bekamen wir eine Spende in Form von vielen Kräutern für unser Kräutergartenprojekt.

Dieses wird gemeinsam mit den Kindern und den Frauen vom Frauenring angelegt. Dadurch sollen die Kinder die einheimischen Kräuter besser kennenlernen, sie wachsen und gedeihen sehen und bei der



Rummel in Oppach

Auf zum Rummelplatz vom 18.05. bis 20.05.2010 ab 14 Uhr auf dem Bolzplatz (Nähe Kindertagesstätte) in Oppach.

Der Schaustellerbetrieb "Kaßner" lädt herzlich ein. Für das leibliche Wohl ist gesorgt.



Gutschein

Kinderkarussell "Wunderland"

1 x zahlen, 2 x fahren

Einzulösen nur mit diesem Abschnitt



Aus der Pestalozzi-Mittelschule berichtet

Ministerpräsident Stanislaw Tillich besuchte unsere Mittelschule

Eine Auszeichnung der besonderen Art wurde unserer Mittelschule am 28. März zuteil: der sächsische Ministerpräsident Stanislaw Tillich besuchte im Rahmen seiner Landkreis-Tour unsere Mittelschule. Begleitet wurde er von Landrat Bernd Lange, dem Präsidenten der Landesdirektion Sachsen Dietrich Gökelmann, den Landtagsabgeordneten Heinz Lehmann und Stephan Meyer, unserem Bürgermeister Matthias Lehmann und Mitarbeitern der Staatskanzlei und des Landratsamtes.

Unsere Schülersprecherin Belinda Hempel begrüßte den Ministerpräsidenten im Namen aller und unsere Küken der 5. Klassen Jessica Winter, Jessica Salm und Michelle Reichardt zeigten, wie eine echt Oberlausitzer Mundartbegrüßung klingt. Unser für den Sächsischen Schulpreis nominierter Chor beeindruckte die Gäste mit seinen Beiträgen, die wie immer unter die Haut gingen und die man den ganzen Tag über als echte Ohrwürmer behält! Beim anschließenden Schulrundgang überzeugten sich unsere Gäste von den hervorragenden Lernbedingungen, die unsere Schüler für den Unterricht und auch den GTA-Bereich haben. Sie staunten über den Schulhof und das Amphitheater genauso wie über die topsanierten Kellerräume: den Schulclub und den Küchenbereich des WTH-Unterrichtes.

Während des Besuchs einiger Unterrichtsräume bewiesen unsere Schüler z. B., dass sie gute Kompetenzen in der Anwendung der Tabellenkalkulation besitzen und mit unseren neuen interaktiven Wandtafeln schon perfekt umgehen können. Im Geographiekabinett machte es sich Herr Tillich im neuen flexiblen Klassenzimmer bequem und beteiligte sich am Unterricht. Über seine anerkennenden Worte: "Ich war schon in vielen Schulen, aber so gute Bedingungen habe ich noch nicht erlebt!" freuten wir uns besonders.

Besonderen Wert legte der Ministerpräsident auf Gespräche mit den Schülern, plauderte in aufgelockerter Atmosphäre mit unseren Zehnern und erkundigte sich auch über die gegenwärtige Absicherung des Unterrichts, den Stundenausfall und sprach über den Lehrermangel, der in den nächsten Jahren auf Sachsens Schulen zurollt.

Unsere Schüler der Klasse 10 a berichteten über den Stand der Bewerbungen und wie sie die Berufsorientierung an unserer Schule erlebt haben. Schon mehrfach erhielten wir für unser Berufsorientierungskonzept Auszeichnungen. Fast alle Schüler haben zum jetzigen Zeitpunkt ganz klare Vorstellungen über ihre künftigen Berufe und zum Teil die Lehrverträge schon abgeschlossen und wie auch in den Jahren zuvor beginnt der Großteil seine Lehre in der Region und 25 % der Schüler werden die Berufsgymnasien besuchen.

Die Zeit verging wie im Fluge und zur Verabschiedung sprach der Ministerpräsident nochmals seine ausdrückliche Anerkennung für die Arbeit an unserer Schule aus.

Ein Dankeschön an alle, die uns geholfen haben, diesen Tag vorzubereiten und durchzuführen. Dieses gute Miteinander zeichnet unsere Schule aus und ist die Grundlage unserer Erfolge.



Und noch etwas zum Abschluss:

Ein Personenschützer bemerkte so ganz nebenbei: "Das ist hier eine Mittelschule? Ich dachte, ich bin in einem Gymnasium."

> Astrid Seibt, Schulleiterin

Unsere Jubilare:

Alles Gute, vor allem viel Gesundheit und Wohl-

Alles Gute, vor allem viel Gesundheit und Wohl-			
ergehen	, wünschen wir unseren	Jubilaren a	m ,
09.05.	Ulrich Martin	zum 71.	6
10.05.	Christian Lelanz	zum 75.	88
10.05.	Renate Müller	zum 75.	De
10.05.	Helga Pötschke	zum 74.	æ
12.05.	Elfriede Albert	zum 90.	Y 4
12.05.	Rosemarie Nestler	zum 75.	X
14.05.	Brigitte Klos	zum 73.	\sim
14.05.	Rosemarie Lehmann	zum 73. zum 77.	W
15.05.	Edith Loschke	zum 77.	%
15.05.	Gerda Schwer	zum 80.	4
15.05.	Annegreth Weber	zum 71.	46
16.05.	Erna Simm	zum 71. zum 87.	
			Z
16.05.	Dieter Wagner	zum 74.	A
16.05.	Renate Weber	zum 71.	20
17.05.	Gisela Bräuer	zum 77.	2
17.05.	Ilse Horn	zum 73.	
17.05.	Gertrud Leopold	zum 75.	98
18.05.	Christa Koch	zum 72.	
18.05.	Hannelore Opitz	zum 76.	7
19.05.	Luzia Beck	zum 88.	
19.05.	Gisela Thomas	zum 71.	
20.05.	Egon Bachmann	zum 79.	
20.05.	Ilse Jacob	zum 78.	B
24.05.	Günter Dießner	zum 75.	45
24.05.	Rudolf Leistner	zum 80.	20
24.05.	Hanna Richter	zum 71.	8
26.05.	Heinz Ettrich	zum 79.	700
26.05.	Gerda Kleber	zum 90.	6
26.05.	Johanna Paul	zum 74.	
27.05.	Siglinde Titz	zum 82.	2
29.05.	Rosemarie Frank	zum 71.	
31.05.	Else Kirsch	zum 86.	\$
31.05.	Irene Krauspe	zum 83.	%
31.05.	Gerda Sachse	zum 84.	\varkappa
02.06.	Margarete Dießner	zum 76.	2
02.06.	Ingrid Gabbert	zum 80.	₹
02.06.	Herbert Winkler	zum 71.	0
03.06.	Annelies Matthes	zum 81.	\mathcal{L}
03.06.	Anton Sahr	zum 80.	**
03.06.	Gerda Maß	zum 81.	
		zum 92.	\mathcal{F}
04.06.	Irmgard Schulze		2
04.06.	Helga Seifert	zum 71.	7
05.06.	Herbert Weber	zum 72.	\sim
06.06.	Christa Engel	zum 73.	
06.06.	Lydia Kade	zum 71.	93
07.06.	Peter Glaser	zum 74.	
07.06.	Helmut Schulze	zum 81.	7
sowie ui	nseren Heimbewohnerin	nen:	g b
19.05.	Hildegard Grünwald	zum 86.	
19.05.	Erna Lelanz	zum 84.	9
20.05.	Johanna Wünsche	zum 89.	
24.05.	Liddi Wendler	zum 90.	205
26.05.	Ingrid Böhme	zum 70. zum 71.	20
31.05.	Herta Günthel	zum 86.	4
07.06.	Lisbeth Heinsch	zum 96.	S
07.00.		Zuili 90.	~ ~

Geburtstag



Alle Interessenten sind zu nachfolgenden Veranstaltungen herzlichst eingeladen.

DFR "Oberlausitz" e.V. - Oppach

Jeden Montag 15.00 Uhr

Seniorengymnastik im Altenpflegeheim "Haus Sonnenblick"

09.05. 14.30 Uhr Seniorencafe im Rathaussaal der Gemeinde "Wir feiern Muttertag"

Dienstag 15.05. 9.30 Uhr Individuelle Beschäftigung der Heimbewohner des Altenpflegeheimes "Haus Sonnenblick"

23.05. 14.30 Uhr bis 15.30 Uhr Seniorensport im Rathaussaal der Gemeinde

29.05. 9.30 Uhr Spiele im Altenpflegeheim "Haus Sonnenblick"

Donnerstag 31.05. 14.30 Uhr Rollstuhlausfahrt mit Bewohnern des Altenpflegeheimes "Haus Sonnenblick"

VORSCHAU JUNI 2012 ♣→♣→♣→♣→♣→♣→♣→♣→♣→

06.06. 14.30 Uhr Alle Jubilare der Monate April und Mai 2012 sind herzlichst zu unserer Geburtstagsfeier in den Rathaussaal der Gemeinde eingeladen. Rückmeldung bitte bis 31. Mai 2012 unter Telefon 035872/33425.

Sponsor ist die Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien

Donnerstag 07.06. 13.30 Uhr Kreativzirkel Straße der Freundschaft 6

09.06. 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr Überraschungen für Kinder anlässlich des 100-jährigen Bestehens der Turnhalle Friedersdorf

Tel./Fax: 035872/33425 | E-Mail: frauenring-dfr-oberlausitz@arcor.de

Männertag am Skilift

Der Skiclub Oppach lädt wieder Alt und Jung zum Männertag, am 17.05.2012, ab 9.30 Uhr ein.



Leider fiel der diesjährige Skifasching aus. Es ist nicht immer leicht, alles unter einen Hut zu bekommen. Da sind die Winterferien, in denen viele Skiclubmitglieder in den Urlaub fahren, da sind die Faschingstermine in Oppach, welche sich nicht gerade mit unserem Skifasching überschneiden sollten und natürlich ist auch der Vertrag mit Frau Holle noch nicht im richtigen Topf.

Deshalb möchten wir nun wieder unsere Gäste zum Männertag herzlich begrüßen und hoffen, dass uns auch wieder viele besuchen werden. Ein reichhaltiges Angebot an Speisen und Getränken werden das Verweilen an der Lifthütte erheitern. Nun hoffen wir nur noch auf schönes Wetter.

Ski-Club Oppach e. V.

Tennisclub Oppach

Die Tennis-Freiluftsaison kann beginnen, seit Ende April kann auf unseren beiden sanierten Tennisplätzen wieder gespielt werden.



Am 1. Mai hat bereits die Punktspielsaison begonnen. Unser Verein wird in diesem Jahr mit drei Mannschaften an den Wettkämpfen des Sächsischen Tennisverbandes teilnehmen. Unsere Damenmannschaft startet wieder in der Kreisklasse Ostsachsen. Die Herrenmannschaft spielt ihre nunmehr vierte Saison in der Bezirksklasse Dresden und unsere neu formierte, gemischte Jugendmannschaft feiert ihre Premiere in der Bezirksklasse Ostsachsen.

Wir freuen uns über Zuschauer bei den Heimspielen auf unserer Anlage. Sie sind herzlich eingeladen!

Und noch etwas: in diesem Jahr feiert unser Verein sein 20-jähriges Bestehen – und zwar am Sonntag, dem 8. Juli. Bitte vormerken – Genaueres folgt demnächst!

Punktspiele 2012 – Herren Bezirksklasse Dresden – Staffel B

Samstag, 05.05.12	14:00	Radeberger Sportverein 1.	- TC Oppach 1.
Samstag, 12.05.12	14:00	TV Kreischa 1.	- TC Oppach 1.
Sonntag, 20.05.12	09:00	TV Gelb-Weiß Görlitz 2.	- TC Oppach 1.
Sonntag, 03.06.12	09:00	TC Oppach 1.	- SV Dresden Mitte 1950 3.
Samstag, 16.06.12	14:00	Tennisfreunde Gersdorf 1.	- TC Oppach 1.
Sonntag, 24.06.12	09:00	TC Oppach 1.	- TV 1990 Großenhain 1.
Sonntag. 01.07.12	09:00	TC Oppach 1.	- USV TU Dresden 2.

Punktspiele 2012 – Damen Kreisklasse Ostsachsen

9:00	Sportclub Hoyerswerda 1.	- TC Oppach 1.
4:00	TC Oppach 1.	- TUS Einheit Niesky 1.
4:00	TC Oppach 1.	- Sportclub Hoyerswerda 1
4:00	TUS Einheit Niesky 1.	- TC Oppach 1.
	4:00 4:00	4:00 TC Oppach 1. 4:00 TC Oppach 1.

Punktspiele 2012 – Jugend gemischt Bezirksklasse Ostsachsen

Samstag, 05.05.12	09:00	TC Oppach 1.	- TV Gelb-Weiß Görlitz 3.
Samstag, 12.05.12	09:00	TV Gelb-Weiß Görlitz 2.	- TC Oppach 1.
Samstag, 19.05.12	09:00	Sportclub Hoyerswerda 1.	- TC Oppach 1.
Samstag, 02.06.12	09:00	TC Oppach 1.	- TUS Einheit Niesky 1.
Samstag, 23.06.12	09:00	TC Oppach 1.	- Neugersdorfer TC 1.
			Winfried Haase, Vorsitzender

Sekt wusste ein kleiner Osterhase zu gefallen, der sich trotz des Wetters zeigte.

Amtsblatt der Gemeinde Oppach

Gestärkt durch Köstlichkeiten aus dem Hause des Teams von Herrn Horn, wurde das Motto der Einladung - nämlich durch das Tanzen die Gelenke wieder in Schwung zu bringen – bereits zu Beginn deutlich sichtbar umgesetzt.

Wie Mann / Frau sonst noch in Schwung kommen kann, wurde besonders deutlich, als vier junge Damen urplötzlich in den Saal stürmten und mit einer 20-minütigen Zumba- Vorführung die Gäste allein schon vom Zuschauen ins Schwitzen brachten. Die Damen um Frau Bergholz von "Zumba Oberland" brachten den Saal im wahrsten Sinnes des Wortes zum Kochen. Derart motiviert wagten sich einige Gäste aufs Parkett und zeigten, was alles so möglich ist. Warum die Herren der Schöpfung beim Zumbavergnügen durch Nichtteilnahme glänzten, wird wohl ein Geheimnis bleiben. An dieser Stelle recht herzlichen Dank und der Hinweis, dass man auch in Oppach in der Sporthalle am Turnerweg montags von 19:00 - 21:30 Uhr zu lateinamerikanischen Rhythmen Zumba tanzen kann.

Um Mitternacht - und das ist kein Aprilscherz - wurde ein tanzfreudiges Pärchen mit einer Flasche Sekt überrascht.

Die Tanzvergnügen der Oppacher Bürgerliste im Frühling und Herbst haben sich als fester Bestandteil zur Belebung des "Haus des Gastes" etabliert.

Deshalb freuen wir uns. bereits zum jetzigen Zeitpunkt mitteilen zu können, dass am 6. Oktober 2012 um 20 Uhr der Herbstball im "Haus des Gastes" stattfinden wird.

Michael Schindler

Oppacher Bürgerliste e.V.

Anfang März fand bei der Oppacher Bürgerliste e.V. die Jahreshauptversammlung statt. Gemäß der Satzung mussten dabei in diesem Jahr auch Vorstandswahlen durchgeführt werden.

Der neue Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzende: Felicitas Sensenschmidt

stellv. Vorsitzender: Lars Gaida Schatzmeister: Ulrich Neumann

Die postalische Adresse der Oppacher Bürgerliste lautet ab sofort:

02736 Oppach, August-Bebel- Str. 62 information@oppacher-buergerliste.de

Zumba und andere **Tanzvergnügen**

Ein toller Abend! So oder so ähnlich haben die zahlreichen Besucher des durch die Oppacher Bürgerliste veranstalteten Frühlingsballes gedacht, als das letzte Musikstück der wiederum hervorragend aufspielenden Band "Stratos" verklang. Trotz der Tatsache, dass die Veranstaltung als Frühlingsball deklariert wurde, ließ es sich der Winter nicht nehmen, mit Schneestürmen noch einmal kräftig "Hallo" zu sagen. Insofern schon einmal großen Dank an die unfallfrei erschienenen Gäste. Neben dem schon obligatorischen Glas





Programm Mai 2012

FILME

11.05., 20:00 Uhr: Bezaubernde Lügen 18.05., 20:00 Uhr: Chinese zum Mitneh-

men

20.05., 14:30 Uhr: Kinoklassiker: Film

steht noch nicht fest

25.05., 20:00 Uhr: Barbara

Eintrittspreise: Erwachsene: 5,50 €

Ermäßigt: 4,50 € Kinder: 3,50 €

SONSTIGE VERANSTALTUNGEN:

02. - 06.05.: unser Kino ist in dieser Zeit Spielstätte des 9. Neiße-Filmfestivals, alle Infos unter: www.neissefilmfestival.de

05.05., **20:00 Uhr:** Gisela Steineckert und Dirk Michaelis: "Als ich fortging" (musikalische Lesung, Eintritt: 18 €)

Filmtheater-Ebersbach, Bahnhofstr. 14, 02730 Ebersbach-Neugersdorf Tel.: 03586/7999669 oder 7073175 www.kino-ebersbach.de



Einladung zum Hoffest

anlässlich "20 Jahre Agrargenossenschaft und Landschlachtstelle" Sohland

In den "wilden" Jahren kurz nach der politischen Wende gründeten sich 1991 die Agrargenossenschaft Sohland eG mit der Landschlachtstelle Sohland, der späteren Sohlander Direktvermarktungs GmbH.

Das 20-jährige Bestehen wird am 02.06.2012, 10.00 bis 18.00 Uhr zünftig mit einem Hoffest für jedermann auf dem Gelände der Landschlachtstelle gefeiert.

An diesem Tag gibt es die Landwirtschaft zum Anfassen. Die Stallanlagen können besichtigt werden, moderne Landtechnik einmal näher betrachtet und auch bestiegen werden. Auf dem Gelände der Landschlachtstelle gibt es ein Markttreiben mit vielen Händlern aus unserer Region. Für das leibliche Wohl, die musikalische Umrahmung und natürlich auch Interessantes für die Kinder ist gesorgt.

Agrargenossenschaft Sohland eG und Sohlander Direktvermarktungs GmbH

Kirchliche Mitteilungen

可

Evangelischlutherische Kirchgemeinde Oppach

Herzliche Einladung zu den Gottesdiensten unserer Kirchgemeinden

13.05.12 ROGATE

10:15 Abendmahlgottesdienst in Oppach

09:00 Abendmahsgotesdienst in Taubenheim

17.05.12 CHRISTI HIMMELFAHRT

10:15 Regionaler Gottesdienst in Taubenheim im Park vom Pflegeheim

20.05.12 EXAUDI

09:00 Predigtgottesdienst in Oppach10:15 Predigtgottesdienst Taubenheim

27.05.12 PFINGSTSONNTAG.

10:15 Festgottesdienst in Oppach mit Taufe

28.05.12 PFINGSTMONTAG

10:00 Regional Gottesdienst in Ebersbach mit Bachkantate

02.06.12 15:00 UHR - BEGINN DES GEMEINDEFESTES IN OPPACH

17:00 – Theater in der Kirche "Sagenhafte Bibel"

03.06.12 TRINITATIS

10:15 Familiengottesdienst in Oppach

10:15 Uhr-Gottesdienste in der Regel mit Kindergottesdienst

Weitere Veranstaltungen für Oppach und Taubenheim:

Seniorennachmittag Di 08.05.12 14:30 Uhr Pfarrhaus Oppach

Bibelgesprächsabend Di 08./22.05./ 05.06. 19:30 Uhr Pfarrhaus Oppach

Junge Gemeinde mittwochs 19:30 Uhr im Oppacher Waschhäusel

Krabbelmäuse (0-3) mittwochs 09:00 Uhr Pfarrhaus Oppach

Kirchenmäuse (3-6) mittwochs 09./ 23.05. 15:30 Uhr Pfarrhaus Oppach

Kirchenchor donnerstags 19:30 Uhr Pfarrhaus Oppach

Frauenkreis Fr 08.06.12 19:30 Uhr Pfarrhaus Taubenheim

Kindersport samstags 28.04./26.05. und 09.06. 15:30 Uhr Turnhalle Oppach *Eltern und Kinder bitte Turnschuhe mitbringen*

Monatsspruch Mai

Alles, was Gott geschaffen hat, ist gut, und nichts ist verwerflich, was mit Danksagung empfangen wird.

1. Tim. 4.4

PFARRAMT OPPACH:

KANZLEIZEITEN: Di 9-12 Uhr und 16-18 Uhr, Do 9-12 Uhr und Fr 10-12 Uhr

Das Pfarrerehepaar Mory ist erreichbar über das Pfarramt Oppach: Telefon 035872/33167.

Internet: www.kirche-oppach.de

Kath. Pfarrgemeinde St. Antonius Oppach

GOTTESDIENSTE

HI. Messe

samstags 17:00 Uhr in Neugersdorf sonntags 08:30 Uhr in Ebersbach/Sa.

10:15 Uhr Oppach

dienstags und donnerstags 08:30 Uhr in Neusalza-Spremberg

Abweichende Gottesdienstzeiten:

Donnerstag, 17.05.,

10:15 Uhr HI. Messe Oppach

Sonntag, 20.05.,

15:00 Uhr Tschechisch-Deutsche Maiandacht OT Neugersdorf

Montag, 28.05.,

10:15 Uhr Hl. Messe Oppach

BEICHTGELEGENHEIT

Vor den Gottesdiensten und nach Vereinbarung.

GRUPPEN UND VERANSTALTUNGEN

Kinde

Religiöse Kinderwoche 23. – 27.07.12 Frohe Herrgottsstunde mittwochs 08:00 Uhr Oppach

Kirchenchor: Di 19:30 Uhr Oppach **Jugend:** FR 19:00 Uhr Oppach

Senioren: Donnerstag, 15.05.,

09:00 Uhr Oppach

Pfarrgemeinderat: Gemeinsame Sitzung Do, 10.05., 19:30 Uhr OT Ebersbach/Sa.

Pfarrei und Kirche St. Antonius August-Bebel-Str. 55, 02736 Oppach www.st-antonius-oppach.de

Pfarrei und Kirche St. Joseph

Ernst-Thälmann-Str. 5, 02727 Ebersbach-Neugersdorf OT Neugersdorf

Tel.: (03586) 702324

E-Mail: stjosef.neugersdorf@arcor.de

Ende redaktioneller Teil

"Was der Frühling nicht sät, kann der Sommer nicht reifen, der Herbst nicht ernten, der Winter nicht genießen." Johann Gottfried von Herder

